Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch       (Arbeitgeber)

und

      ()

wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

      wird ab       als  eingestellt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) einschließlich der besonderen Regelungen für die Verwaltung (TVöD BT-V) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) gemäß dessen § 1 Abs. 2. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und der §§ 6 bis 10, 15 bis 20, 30 TVöD und des § 44 TVöD BT-V finden keine Anwendung. Für das Arbeitsverhältnis gelten die Regelungen für das .

§ 3

(1)        erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe der jeweiligen Dienstbezüge eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 3 Bundesbesoldungsordnung (BBesO).

(2) Für die Arbeitszeit, die Reise- und Umzugskosten, das Trennungsgeld sowie für die Übernahme und Ausübung von Nebentätigkeiten finden die für Bundesbeamte der Besoldungsgruppe B 3 BBesO geltenden Regelungen entsprechende Anwendung. Künftige Änderungen der für den Inhalt dieses Vertrages maßgebenden beamten- und besoldungsrechtlichen Regelungen sind sinngemäß zu berücksichtigen.

(3) Mehrarbeit und Überstunden sind durch das Entgelt abgegolten.

§ 4

(1) Dieser Vertrag ist befristet bis zum      [[1]](#footnote-1). Der Zeitraum der Befristung dient der Erprobung  Beschäftigten. Während der Erprobungszeit kann dieser Vertrag ordentlich gekündigt werden.

(2) Nach erfolgreichem Ablauf der Erprobungszeit soll ein Arbeitsvertrag mit dem vorstehenden Inhalt einschließlich § 5 ohne die Befristung nach § 4 Abs. 1 geschlossen werden.

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss

von       zum

schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TVöD).

§ 6

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

(Ort, Datum)

…………………………………. ………………………………

(Arbeitgeber) ()

1. Die Befristung soll in der Regel zwei Jahre betragen. [↑](#footnote-ref-1)